



Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt dem Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Weßling, Hochstraße 5, Fl.Nr. 798/7 Gemarkung Oberpffaffenhofen nicht das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 7 : 1**

## TOP 12

**Vorlage-Nr. 2022/0448**

**Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Doppelhauses oder eines Einfamilienhauses in Weßling, Sommerstraße 26, Fl.Nr. 334/8 Gemarkung Weßling**

### **Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt dem Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Doppelhauses (Plan 1) oder eines Einfamilienhauses (Plan 2) in Weßling, Sommerstraße 26, Fl.Nr. 334/8 das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

## TOP 13

**Vorlage-Nr. 2022/0449**

**Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern kommun angebaut und eines Mehrfamilienhauses (33 WE) mit gemeinsamer Tiefgarage (50 Stellplätze) in Weßling, Schulstraße 29; Fl.Nr. 291 Gemarkung Weßling**

### **Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt dem Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern (kommun angebaut) sowie einem Mehrfamilienhauses in Weßling, Schulstraße 29, Fl.Nr. 291, Gemarkung Weßling das gemeindliche Einvernehmen.

Für die Einfamilienhäuser werden die erforderlichen Befreiungen von der gemeindlichen Bausatzung für die Gaubenbreite bis 1,80 m (§ 5 Abs. 2) und der Errichtung eines Lichthofes (Haus 1) an dem zugewandten Privat-/Eigentümerweg (§ 9 Abs. 3) befürwortet.

### **Hinweis an den Bauherrn /an das Landratsamt:**

Es wird vorsorglich daraufhingewiesen, dass für eine Veränderung der Dachlandschaft mittels Gauben und/oder Giebeln das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird.

Vor der Tiefgaragenzufahrt muss eine ebene Fläche geschaffen werden, um eine verkehrssichere Ein-/ Ausfahrt zu ermöglichen. Ein Warnsignal (z.B. Blinklicht) an der Tiefgarage wird dringend empfohlen.

Es ist dafür zu Sorge zu tragen, dass die oberirdischen Stellplätze eine angemessene Länge (5,50m) vorweisen, um genügend Abstand zu dem vorhandenem Fußweg gewährleisten zu können.

**Abstimmungsergebnis: 6 : 2**

## TOP 14

**Vorlage-Nr. 2020/0168-02**

## **1. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Seefeldstraße / Am Seefeld" - Aufstellungsbeschluss**

### **Beschluss:**

1. Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Seefeldstraße / Am Seefeld" BP-2022-09 aufzustellen.
2. Mit dem Bebauungsplan wird folgendes Ziel verfolgt:  
Die bebauten Grundstücke behutsam – unter Berücksichtigung der städtebaulichen Struktur nachzuverdichten, eine Erweiterung zu ermöglichen und so die Nachfrage nach Wohnraum vor Ort zu decken.
3. Der Umgriff ist der bereits rechtsgültige Bebauungsplan.
4. Mit der Planung wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.
5. Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt für die Änderung des Bebauungsplanes das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch durchzuführen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.
6. Die Kosten des Verfahrens sind anteilig durch die Antragsteller zu übernehmen. Der dafür notwendige städtebauliche Vertrag wird nach dem Aufstellungsbeschluss in Auftrag gegeben.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

### **TOP 15**

**Vorlage-Nr. 1/0085-01-01-01**

**Bebauungsplan "sozialer Wohnungsbau Gartenstraße Weßling", Fl.Nr. 436/14 Gemarkung Weßling; Abwägung aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange - erneuter Auslegungs- und Billigungsbeschluss**

### **Beschluss:**

1. Der Grundstücks- und Bauausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der in der Beschlussvorlage genannte Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise gegenständlicher Planung vorzubringen hat bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt wird.
2. Zur Kenntnis genommen werden die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „sozialer Wohnungsbau Gartenstraße Weßling“, entsprechend den Abwägungsvorschlägen in der Beschlussvorlage:
  - 2.1. Regierung von Oberbayern - Luftfahrtamt
  - 2.2. Kreisbrandinspektion
3. Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt über die Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend den Abwägungsvorschlägen wie in der Beschlussvorlage dargelegt.
  - 3.1. Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt
  - 3.2. Landratsamt Starnberg – Untere Naturschutzbehörde
  - 3.3. Wasserwirtschaft Weilheim

4. Der Grundstücks- und Bauausschuss beauftragt die Verwaltung den Bebauungsplan einschließlich Begründung entsprechend den im Sachverhalt dargelegten Änderungen anzupassen, erneut öffentlich für die Dauer von zwei Wochen auszulegen und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**